

REDISPATCH 2.0 – NEUE AUFGABEN FÜR ANLAGENBETREIBER

Für Solaranlagen mit mehr als 100 kWp installierter Leistung gelten ab dem 01.10.2021 neue Regelungen zur Netzsteuerung. Der neue Rechtsrahmen wirft seinen Schatten voraus: Netzbetreiber fordern die betroffenen Anlagenbetreiber schon jetzt auf, erforderliche Angaben zu ihren Solaranlagen zu übermitteln. Anlagenbetreiber sollten diese Aufforderungen ernst nehmen, denn sie sind gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet.

Sinn und Zweck der neuen Regelungen

Stromnetze müssen stets auf eine bestimmte Frequenz gehalten werden, damit die Stromversorgung funktioniert. Man kann sich das Stromnetz wie eine riesige Badewanne vorstellen: Während einige Badegäste immer wieder Wasser entnehmen, kippen andere Badegäste an anderer Stelle Wasser nach. Auf Dauer bleibt der Badespaß nur erhalten, wenn das Niveau einigermaßen stabil ist.

Bei den Stromnetzen ist es Aufgabe der Netzbetreiber, dafür zu sorgen, dass sich Stromeinspeisungen und Stromentnahmen die Waage halten. Das wäre vergleichsweise einfach, wenn Einspeisen und Entnahmen immer gleichblieben – oder zumindest vorhersehbar wären. In der „alten Welt“, als der Strom hauptsächlich aus wenigen Atom-, Kohle- und Gaskraftwerken kam, war dies noch so.

Durch den massiven Ausbau der Erneuerbaren hat sich die „Netzlandschaft“ jedoch grundlegend verändert. Nun sind es zwei Millionen Erzeugungsanlagen, die an ganz verschiedenen Stellen und auf allen Spannungsebenen Strom einspeisen. Damit nicht genug: Solar- und Windenergieanlagen sind auch volatil: Sie speisen den Strom nicht gleichmäßig ein, sondern je nach Wetterlage mal mehr, mal weniger, mal gar nicht.

Das lässt erahnen, welche Herausforderung es darstellt, die Netzfrequenz zu allen Zeiten stabil zu halten. Um Schwankungen auszugleichen, haben Netzbetreiber vier verschiedene Möglichkeiten:

Bestimmte Verbräuche können gedrosselt oder gänzlich abgeschaltet, einzelne Kraftwerke hochgefahren oder hinzugeschaltet werden. Ist der Stromverbrauch geringer als die Stromeinspeisung, könnte das Gleichgewicht auch dadurch wieder hergestellt werden, dass der Stromverbrauch erhöht wird. Schließlich bleibt die Möglichkeit, einige Erzeugungsanlagen runterzufahren oder abzuschalten. Eben dies ist die Aufgabe

des sogenannten „Einspeisemanagements“ und des „Redispatch“.

Häufig finden die verschiedenen Maßnahmen zur Netzsteuerung gleichzeitig statt. Denn anders als im Bildnis der Badewanne zeichnen sich Stromnetze durch eine gewisse Trägheit aus. Während an manchen Stellen Erzeugungsanlagen abgeschaltet werden, werden an anderer Stelle Anlagen möglicherweise hochgefahren.

Einspeisemanagement und Redispatch verschmelzen zum Redispatch 2.0

„Einspeisemanagement“ und „Redispatch“ setzen voraus, dass die Netzbetreiber die Erzeugungsanlagen bei Bedarf selbst steuern können. Für viele Solaranlagenbetreiber dürfte die Fernsteuerbarkeit ihrer Anlagen nichts Neues sein. Denn bereits seit 2009 müssen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWp über einen sogenannte Funkrundsteuerempfänger verfügen, der es dem Netzbetreiber ermöglicht, die Anlage bei Bedarf abzuregeln. Mit dem EEG 2012 ist die Schwelle sogar auf 30 kWp abgesenkt worden.

Diese Pflicht bleibt durch die neuen Regelungen unverändert. Was sich jedoch ändert, ist der Rechtsrahmen für das Einspeisemanagement und das Redispatch. Das Einspeisemanagement ist derzeit noch in § 14 EEG geregelt. Demnach dürfen Netzbetreiber Erneuerbare-Energien-Anlagen unter bestimmten Umständen abregeln. Die Abregelung geht wirtschaftlich nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber, denn § 15 EEG statuiert einen Anspruch auf Entschädigung der betroffenen Anlagenbetreiber.

Darüber hinaus enthält das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in den §§ 13 und 14 Regelungen zum Redispatch. Redispatch und Einspeisemanagement sind im Wesentlichen das gleiche. Während das Einspeisemanagement jedoch nur die Erneuerbare-Energien-Anlagen betrifft, gelten die Regelungen zum Redispatch für alle Stromerzeuger ab einer installierten Leistung von 10 MW, gleich welcher Erzeugungsart. Bislang betrifft das Redispatch also nur Überlastungen des Höchstspannungsnetzes. Für die betroffenen Anlagen gelten im Vergleich zum Einspeisemanagement jetzt schon deutlich höhere Anforderungen, was die Einsatzplanung und die Kommunikation mit den Netzbetreibern anbelangt.

Mit dem neuen „Redispatch 2.0“ werden das bisherige Einspeisemanagement

nach dem EEG und das bisherige Redispatch für große Erzeugungsanlagen nach dem EnWG zusammengeführt. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das „Netzausbaubeschleunigungsgesetz“ vom 13.05.2019 (NABeG 2.0). Demnach werden die §§ 14 und 15 EEG aufgehoben und die bisherigen §§ 13 und 14 EnWG neu gefasst. Die neuen Regelungen treten zum 01.10.2021 in Kraft.

Was ändert sich für Solaranlagen mit mehr als 100 kWp

Die genannten Gesetze regeln das Redispatch 2.0 allerdings nur unvollständig. Sie bedürfen der weiteren Konkretisierung durch die Bundesnetzagentur. Mit dem Beschluss BK6-20-059 vom 06.11.2020 hat die Bundesnetzagentur von den ihr zugesprochenen Befugnissen Gebrauch gemacht und weitere Regelungen zum Redispatch 2.0 erlassen.

Demnach ist das Redispatch 2.0 für alle Anlagen ab 100 kWp installierter Leistung anzuwenden. Wurden mehrere Anlagen zeitlich und räumlich nahe beieinander in Betrieb genommen, sind sie als eine einzige Anlage zu behandeln.

Konkret bedeutet dies, dass nun auch alle Solaranlagenbetreiber, die bislang in der Amateurliga gespielt haben, verpflichtet sind, in die Profiligena zu wechseln. Das mag für den einen oder anderen Anlagenbetreiber vielleicht wie die Erfüllung eines Kindheitstraumes klingen. Ernüchterung tritt jedoch zwangsläufig ein, sobald die ersten Aufforderungsschreiben der Netzbetreiber eintreffen.

Denn in den Schreiben der Netzbetreiber wimmelt es nur von netztechnischen und juristischen Fachtermini, die längst nicht allen Solaranlagenbetreibern geläufig sein dürften. So werden die betroffenen Anlagenbetreiber aufgefordert, einen „Einsatzverantwortlichen“ und einen „Betreiber einer technischen Ressource“ zu benennen. Und auch für die an sich doch recht statisch wirkenden Solaranlagen sollen künftig nicht nur weitere „Stammdaten“, sondern auch „Bewegungsdaten“ übermittelt werden.

Im Wesentlichen geht es darum, dass die Netzbetreiber die Anlagen besser als bislang kennen wollen. Neben bestimmten Anlageneigenschaften, die in aller Regel unverändert bleiben, müssen zukünftig insbesondere geplante Änderungen und Arbeiten an den Anlagen, wie beispielsweise Abschaltungen für Instandsetzungsarbeiten, vorab kommuniziert werden. Darüber hinaus sollen die Anlagenbetreiber festlegen, nach wel-

chem Abrechnungsmodell die Entschädigung abgerechnet werden soll, wenn Netzbetreiber die jeweilige Anlage tatsächlich drosseln mussten.

Der Datenaustausch soll einheitlich über eine neue Online-Plattform erfolgen. Diese Plattform wird derzeit als Gemeinschaftsprojekt von den Netzbetreibern eingerichtet und trägt dort die Bezeichnung „connect+“. Darüber hinaus haben viele Netzbetreiber eigene kleine Online-Formulare eingerichtet, mit denen bestimmte Anlagendaten erstmalig erfasst werden sollen.

Mitwirkungspflichten der Anlagenbetreiber

Alle Solaranlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, den Netzbetreibern auf Verlangen erforderliche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen (vgl. § 12 Abs. 4 EnWG). Demnach dürfen sich Anlagenbetreiber auch nicht auf etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berufen. Sie müssen die verlangten Angaben umgehend machen.

Da nützt es auch nichts, dass manche der für die Redispatch-Maßnahmen erforderlichen Daten auch schon im Marktstammdatenregister erfasst sind. Zwar schreibt § 12 Abs. 7 EnWG vor, dass Netzbetreiber vorrangig die dort gespeicherten Daten nutzen sollen. Dies betrifft jedoch nur die Daten, die automatisiert abgefragt werden können. Das ist jedoch noch nicht bei allen Daten der Fall.

Einige Daten, die Anlagenbetreiber nun ihrem Netzbetreiber mitteilen müssen, sollten ohne großen Aufwand verfügbar sein. Sie finden sich zum Teil in den Vergütungsabrechnungen oder bereits im Marktstammdatenregister (Anlagenschlüssel, Ausrichtung der Module und ähnliches). Für bestimmte Angaben wird ein Blick in die Unterlagen erforderlich sein, die im Zuge der Anlagenerrichtung ausgehändigt wurden (z.B. Nettonennleistung des Verbrauchs, Gerätenummer des Fernwirkgerätes).

Darüber hinaus lassen die Redispatch-Regeln den Anlagenbetreibern bestimmte Entscheidungen offen. So müssen Anlagenbetreiber selbst festlegen, welche „Abrufart“ für die Leistungsreduzierung gelten soll (Aufforderungsfall oder Duldungsfall) oder nach welchem Modell die etwaige „Ausfallarbeit“ im Falle einer Leistungsreduzierung abgerechnet werden soll (Planwertmodell oder Prognosemodell). Da es hierzu bislang noch keine Erfahrungswerte gibt, lässt sich heute noch nicht sagen, mit welchen Festlegungen der Anlagenbetreiber am besten fährt. Die Entscheidung für das eine oder für das andere Modell kann jedoch später auch noch einmal geändert werden, wes-

halb insoweit derzeit keine allzu großen Überlegungen erforderlich sind.

Eine andere Frage ist, welche Sanktionen drohen, wenn Anlagenbetreiber ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Denn im Bußgeldkatalog des § 95 EnWG taucht die Mitwirkungspflicht nach § 12 Abs. 4 EnWG nicht explizit auf. Auch wenn insoweit vieles noch unklar ist, sollten es Anlagenbetreiber hierauf besser nicht ankommen lassen. Denn andernfalls droht ihnen, dass der Netzbetreiber die Auszahlung der Vergütung stoppt, die betreffende Anlage vorerst vom Netz nimmt oder versucht, ihre Auskunftsansprüche gerichtlich oder mit Hilfe der Bundesnetzagentur durchzusetzen.

Vereinzelte wurde berichtet, dass Netzbetreiber die Einführung des Redispatch 2.0 zum Anlass nehmen, von Anlagenbetreibern bestimmte Nachrüstungen zu verlangen. So soll es nach Angaben mancher Netzbetreiber erforderlich sein, die bislang genutzten Funkrundsteuerempfänger durch neue Fernwirktechnik zu ersetzen. Die Kosten, die sich auf mehrere Tausend Euro summieren können, sollen die betroffenen Anlagenbetreiber alleine tragen. Ob dies in jedem Fall rechtens ist, werden möglicherweise die Gerichte zu entscheiden haben. Ganz so eindeutig, wie die Netzbetreiber die Rechtslage darzustellen versuchen, ist sie nämlich nicht.

Direktvermarkter als Dienstleister im Redispatch 2.0

Bereits jetzt ist jedoch erkennbar, dass schon der geforderte Datenaustausch zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber in der Praxis nicht trivial sein wird. Betreiber einer Anlage, die unter das Redispatch 2.0 fällt, müssen einen „Einsatzverantwortlichen“ (EIV) und einen „Betreiber der Technischen Ressource“ (BTR) benennen:

Der Einsatzverantwortliche hat die Aufgaben, dem Netzbetreiber die Daten zum prognostizierten Anlageneinsatz (Fahrplan) sowie Angaben zur Nichtbeanspruchbarkeit der Anlage (z.B. Eigenverbrauch) zu übermitteln. Der Betreiber der Technischen Ressource ist zum einen für die Übermittlung der Echtzeitdaten der Anlage verantwortlich, zum anderen für die Abrechnung der entgangenen Ausfallarbeit nach einer Redispatch-Maßnahme.

Solange der Anlagenbetreiber für diese beiden Rollen niemand anderen benennt, ist er insoweit selbst in der Pflicht. Das ist regelmäßig jedoch nicht zu empfehlen. Denn abgesehen davon, dass Anlagenbetreiber in der Regel nicht über die erforderliche „Marktpartner-ID“ verfügen, wird für den Datenaustausch künftig eine besondere Software erforderlich sein. An-

lagenbetreiber mit ein paar wenigen Solaranlagen werden die geforderte automatisierte Kommunikation daher wahrscheinlich ebenso wenig selbst erbringen können, wie kleinere Fachfirmen, die beispielsweise mit der technischen Wartung der Anlagen beauftragt sind.

Glücklich ist, wer bereits einen Direktvermarkter für seine Anlage hat. Dieser sollte durchaus in der Lage sein, diese Aufgaben für ihre Anlagenbetreiber zu übernehmen, zumal sie ihre Anlagen schon recht gut kennen. Soweit bekannt, bieten die Direktvermarkter die Erbringung der zusätzlichen Leistungen zum Redispatch 2.0 bislang ohne Extragebühren an. Ob dies für alle Zeit so bleibt, bleibt abzuwarten.

Anlagenbetreiber, deren Anlage vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen wurde und die daher noch keinen Direktvermarkter haben, sollten die neuen Pflichten zum Anlass nehmen zu prüfen, ob ein freiwilliger Wechsel in die Direktvermarktung für sie sinnvoll ist. Dabei kommt den betroffenen Anlagenbetreibern zugute, dass die Vergütung durch den Wechsel in die Direktvermarktung um 0,4 Ct/kWh steigt. Andererseits wird der Wechsel möglicherweise bestimmte technische Nachrüstungen erforderlich machen, die teuer sein können. Der freiwillige Wechsel in die Direktvermarktung sollte daher gut überlegt sein.

Als Alternative zum Direktvermarkter können Anlagenbetreiber auch einen separaten Dienstleister mit der Erfüllung der neuen Pflichten beauftragen. Erste Angebote gibt es bereits. Selbstverständlich nehmen diese Dienstleister ein eigenes Entgelt, das sich über das Jahre betrachtet im unteren dreistelligen Bereich bewegt. Doch auch bei diesen Angeboten wird sich erst noch zeigen müssen, wie sie sich in der Praxis bewähren.

Sicher ist daher bislang nur eins: Der Betrieb einer Solaranlage wird durch die neuen Pflichten zum Redispatch 2.0 nicht einfacher.

ZUM AUTOR:

► Sebastian Lange

Rechtsanwalt Sebastian Lange berät bundesweit Solaranlagenbetreiber bei der Realisierung von PV-Projekten und bei Streitigkeiten mit Netzbetreibern. Mit seiner Internet-Seite www.mein-pv-anwalt.de informiert er fortlaufend über Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber und zeigt auf, wo besondere Vorsicht geboten ist.

www.mein-pv-anwalt.de